

Datenschutzbeauftragter RTK
Herr Schmidt
I.2

Bad Schwalbach, 16.07.2018
☎ 263

ST-KR
über I
und L
im Hause

17. Juli 2018

**Stellungnahme zur Anfrage der AfD-Fraktion vom 22.6.2018
betr. „Datenschutz-Grundverordnung“**

CS/18

Die AfD-Fraktion bittet um Auskunft für „alle Behörden im Rheingau-Taunus-Kreis“. Gemeint sind eventuell nur kommunale Behörden. Unklar ist darüber hinaus, ob auch kommunale Gesellschaften –mit eigener Rechtspersönlichkeit- gemeint sind.

An dieser Stelle können jedoch zuverlässig nur Aussagen zu den Auswirkungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Bereich der Kreisverwaltung des RTK gemacht werden.

Eine weitergehende Befragung bei Behörden und von ihnen abhängiger Gesellschaften würde viel Zeit beanspruchen und die zu erwartenden Rückläufe könnten nicht ohne Weiteres auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin überprüft werden.

Schon bei der ersten Frage nach der *Zahl der Datenschutzbeauftragten insgesamt* würde eine dargestellte Zahl wenig aussagen, weil § 5 Abs. 4 des Hess. Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) auch eine Fremdbeauftragung dieser Funktion zulässt, was sich dann nur in gestiegenen Sachkosten niederschlägt.

Zu Frage 1: Wie viele Datenschutzbeauftragte gibt es (bei der Kreisverwaltung)?

Der Fachdienstleiter Organisation nimmt diese Aufgabe in Personalunion wahr. Vor Inkrafttreten der DSGVO und des HDSIG war die Aufgabe mit einem geringen Stellenanteil (etwa 0,1 Vollzeitäquivalente) zu bewältigen. Seither ist die Beanspruchung erheblich gestiegen und liegt derzeit bei etwa 0,5 Vollzeitäquivalenten. Es ist davon auszugehen, dass sich der Zeitbedarf zur Umsetzung der neuen datenschutzrechtlichen Bestimmungen bis zum Jahresende 2018 wieder etwas reduziert.

Der stellvertretende Fachdienstleiter Organisation wurde zum stellvertretenden Datenschutzbeauftragten bestellt. Dessen zeitliche Beanspruchung ist mit etwa 0,1 Vollzeitäquivalenten anzusetzen.

Zu Frage 2: Zusätzlicher Personalbedarf?

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der DSGVO und des HDSIG wurde bei der Kreisverwaltung kein zusätzliches Personal eingestellt. Allerdings sind derzeit viele Beschäftigte in-

volviert in die Neugestaltung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten, in Neuformulierungen zu Datenschutzerklärungen (Homepage usw.), in ablauforganisatorische Überlegungen zur Sicherstellung der Information betroffener Personen über die Erhebung ihrer persönlichen Daten etc., in die Bearbeitung angeforderter / eingehender Datenschutzerklärungen von Auftragsdatenverarbeitern, in Beratungen von interkommunalen Arbeitskreisen etc.

Zu Frage 3: Kosten für externe / interne Schulungen der Datenschutzbeauftragten?

Die diesjährigen Kosten für Schulungen, Reisekosten und Fachliteratur des Datenschutzbeauftragten des RTK und seines Stellvertreters sind mit etwa 1.500,- € anzusetzen.

Zu Frage 4: Notwendige Softwareanpassungen und zusätzliche Hardware?

Im Zuge der Neugestaltung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten, das künftig über die Homepage des Kreises aufrufbar sein soll, ist beabsichtigt, zu jedem einzelnen Verarbeitungsverfahren folgende Informationen zu liefern:

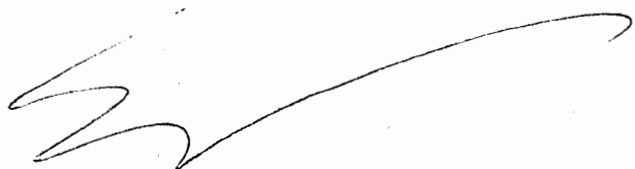
- Rechtsgrundlage/n, Vertragsgrundlage/n
- Datenhaltung nur RTK-intern oder in Auftragsdatenverarbeitung,
- eventl. Mitteilung über vom RTK genehmigte Unterbeauftragungen des Auftragsdatenverarbeiters
- Angabe zu weiteren beteiligten Dienstleistern (Installation, Programmpflege, Datenmigration)
- Bestätigung vorliegender Datenschutzerklärungen von Dritten
- eine stichwortartige Datenschutz-Folgeneinschätzung für Rechte und Freiheit betroffener Personen
- Aufklärung über Informationsrechte Betroffener und möglicher Ausnahmen
- Aufklärung über Daten-Löschungsrechte Betroffener und möglicher Ausnahmen
- Aufklärung über Widerspruchsrechte Betroffener und möglicher Ausnahmen.

Mit diesen weitreichenden Angaben ist beabsichtigt, in einzelnen Vordrucken oder Bescheiden nur den Link auf unser Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (sozusagen mit „eingebauten Datenschutzerklärungen“) anzugeben. Das soll einer Überfrachtung dieser Dokumente entgegenwirken.

Zusätzliche Hardware wird nach jetzigem Kenntnisstand nicht benötigt.

Zu Frage 5: Jährliche Folgekosten?

Die Folgekosten für den RTK sind aktuell noch nicht gut abschätzbar. Vieles hängt davon ab, ob und wann das Land über den Hessischen Datenschutzbeauftragten Arbeitshilfen / Muster zur Verfügung stellt, die eine rechtskonforme und einheitliche Handhabung der neuen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulassen.



(Schmidt)